

§ 45

Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften

(1) Soweit nachfolgende Verwaltungssachen nicht nach der Generalaktenverfügung registriert werden, sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „StEs“
Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
2. unter dem Registerzeichen „Fis“
 - a) Staats- und Amtshaftungsverfahren,
 - b) Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren,
3. unter dem Registerzeichen „NATO“
Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut,
4. unter dem Registerzeichen „BerL“
Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage,
5. unter dem Registerzeichen „GVAs“
 - a) Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG,
 - b) sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers oder des Betroffenen,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Herkunftsverfahren:
 - a) Aktenzeichen,
 - b) Gericht oder Behörde,
 - c) Datum der angefochtenen Entscheidung,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.